

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Hypoport AG und der Geschäftsführung der GENOPACE GmbH

entsprechend § 293a AktG über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Hypoport AG und der GENOPACE GmbH vom 12. Februar 2008.

I. Allgemeines

Der Vorstand der Hypoport AG und die Geschäftsführung der GENOPACE GmbH erstatten hiermit über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Hypoport AG und der GENOPACE GmbH (nachfolgend: "Tochtergesellschaft") vom 12. Februar 2008, der der Hauptversammlung der Hypoport AG zur Zustimmung vorgelegt werden soll, nachfolgenden Bericht entsprechend § 293a AktG.

II. Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Die Hypoport AG, handelnd durch die Vorstandsmitglieder Prof. Dr. Thomas Kretschmar und Marco Kisperth, hat am 12. Februar 2008 mit der Tochtergesellschaft, handelnd durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Ronald Slabke, den vorliegenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen (nachfolgend: "Vertrag"). Der Vertrag wurde mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Tochtergesellschaft in das Handelsregister geschlossen. Die Eintragung der Tochtergesellschaft erfolgte am 26. März 2008.

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der Hypoport AG als auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der Hypoport AG werden daher der auf den 16. Mai 2008 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Hypoport AG zu Punkt 7 der Tagesordnung vorschlagen, dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zuzustimmen. Entsprechend §§ 294 Abs. 2 AktG, 54 Abs. 1 GmbHG wird der Vertrag erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist.

III. Parteien des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

1. Hypoport AG

Die Hypoport AG mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 74559, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des Hypoport-Konzerns.

Gegenstand der Hypoport AG gemäß § 2 der Satzung ist die Beratung, das Management und die Informationssystementwicklung insbesondere auf dem Gebiet der Immobilienfinanzierung sowie die Vermittlung von Darlehen, Versicherungen und Anlageprodukten, welche keine Finanzinstrumente gemäß § 1 Abs. 11 KWG sind, zwischen Kunden und Finanzdienstleistern des europäischen Wirtschaftsraums sowie der Betrieb und die Entwicklung von Informationssystemen für den Vertrieb von Finanzdienstleistungen.

Die Gesellschaft ist weltweit zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen oder Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

2. Die Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie wurde am 6. Februar 2008 mit Feststellung des Gesellschaftsvertrags zu notarieller Urkunde errichtet und am 26. März 2008 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 112642 eingetragen. Die Tochtergesellschaft hat ihren gesellschaftsvertraglichen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft ist das Kalenderjahr.

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Vermittlung von Krediten (§ 34 c Abs. 1 Ziffer 1 lit. a GewO) von genossenschaftlichen Primärbanken an dritte Produkthanbieter, sowie die Vornahme aller geschäftlichen Handlungen sowie die Erbringung aller Dienstleistungen, die hiermit im Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Durch den Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ist es der Hypoport AG (mit Blick auf die ergebnisabführungsvertraglichen Elemente) möglich, eine

steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Ergebnisabführungsvertrages ist Voraussetzung für die Begründung sowohl einer körperschaftssteuerlichen als auch gewerbesteuerlichen Organschaft. Die körperschafts- und gewerbesteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag soll bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft geschlossen werden, um die beschriebenen Vorteile des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages bei künftigen Aktivitäten der Tochtergesellschaft sicherstellen zu können.

Der Abschluss und die wirksame Durchführung eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages sind (mit Blick auf dessen beherrschungsvertragliche Elemente) am besten geeignet, um die einheitliche Leitung der Tochtergesellschaft und ihre Integration in den Hypoport-Konzern zu gewährleisten. Durch den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist es dem Vorstand der Hypoport AG insbesondere möglich, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der Hypoport AG und der Tochtergesellschaft sicherzustellen.

Zwar steht der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu. Insoweit ist jedoch rechtlich nicht gesichert, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung (oder ein im Gesellschaftsvertrag hierzu ermächtigtes anderes Gremium) der Geschäftsführung auch nachteilige Weisungen erteilen kann. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag schafft hier die notwendige Rechtsklarheit und lässt auch nachteilige Weisungen in weitem Umfang zu. Eine Weisung durch die Gesellschafterversammlung setzt zudem jeweils einen förmlichen Beschluss voraus. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist aus diesen Gründen nicht in gleicher Weise wie ein Beherrschungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung der Tochtergesellschaft sicherzustellen.

V. Erläuterung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Eine Abschrift des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt. Die wesentlichen Regelungen sollen im Folgenden erläutert werden.

1. § 1 Leitung der Tochtergesellschaft

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages unterstellt die Tochtergesellschaft die Leitung ihres Unternehmens der Hypoport AG. Damit wird die für Beherrschungsverträge